## Versicherungen: Kontrolle der pkbc

Die Paritätische Kommission Bäcker-Confiseure (pkbc) prüft bei Ihren Kontrollen u.a. die **Krankentaggeld-und die Unfallversicherungen** der unterstellten Betriebe. Konkret wird geprüft, ob eine den gesamtarbeitsvertraglichen Vorgaben entsprechende Versicherung (gemäss Art. 33 und Art. 36 GAV) besteht und die Prämien (gemäss Art. 37 GAV) von den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden bezahlt werden. Zu diesem Zweck sind die jeweiligen **Versicherungspolicen** für a) die Krankentaggeld-, b) die Unfallversicherung und c) die Unfallzusatzversicherung vorzulegen. Des Weiteren ist eine **Prämienabrechnung oder -bestätigung** der Versicherung nebst den **Lohnabrechnungen** der zu kontrollierenden Arbeitnehmenden vorzulegen.

Für die Bezahlung der Prämien gilt:

Prämien für die	Krankentaggeldversicherung	die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden
	bezahlen	je zur Hälfte (d.h. ½ der Prämie trägt der/die
		Arbeitgebende, ½ der die Arbeitnehmende).
Prämien für die	Berufsunfallversicherung	allein der/die Arbeitgebende.
	bezahlt	
Prämien für die	Nichtberufsunfallversicherung	allein der/die Arbeitnehmende.
	bezahlt	
Prämien für die	Unfall-Zusatzversicherung be-	die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden <b>je</b>
	zahlen	zur Hälfte (d.h. ½ der Prämie trägt der/die Ar-
		beitgebende, ½ der die Arbeitnehmende), es
		sei denn die Versicherung kann den auf die Be-
		rufsunfall- und die Nichtberufsunfallversiche-
		rung entfallenden Anteil beziffern. In diesem
		Fall wird der auf Berufsunfall entfallende Prä-
		mienanteil von dem/der Arbeitgebenden und
		der auf Nichtberufsunfall entfallende Prämien-
		anteil von dem/der Arbeitnehmenden bezahlt.

## Wichtig:

Sofern den Arbeitnehmenden für die Prämien **mehr abgezogen** wird, sind die Arbeitgebenden zur **Rückerstattung des überhöhten Abzugs** verpflichtet. Der Verfehlung wird im Rahmen der Konventionalstrafe angemessen Rechnung getragen.

Sofern den Arbeitnehmenden jedoch **weniger abgezogen** wird, können die Arbeitgebenden die Differenz **nachbelasten, wenn eine entsprechende vertragliche Vereinbarung** belegt werden kann.